

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung N^{ro}. 15.

Dienstag, den 22. Februar 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 139. **Verlautbarung.** Nro. 1620.

(2) Es ist die mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. und mit einem unentgeltlichen Naturalquartier verbundene Universitäts-Bibliothekärsstelle zu Prag in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche um diese Dienststelle zu competiren gedenken, haben ihre mit Zeugnissen über die erworbenen Sprach- und litterarischen Kenntnisse, so wie über ihre anderweitigen Verdienste und Moralität gehörig belegten Gesuche bis zum letzten April 1825 bey dem k. k. Gubernium zu Prag einzureichen.

Vom dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. Februar 1825.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 140. **Concurs-Verlautbarung** Nro. 1785.

für zwey erledigte Catharina Warnusische Mädchen-Stiftungs-Stipendien.

(3) Es sind zwey von der Anna Catharina Warnus geborne Thomahin, für Mädchen aus ihrer Verwandtschaft, und in Ermanglung dieser, für zwey andere arme Bürgerstöchter gestiftete Stipendien, jedes mit einem jährlichen Ertrage von 60 fl. Conv. Münze auf drey Jahre, das ist für die Jahre 1825, 1826 et 1827 erledigt, worüber das Präsentationsrecht dem der Stifterinn anverwandten Franz Joseph v. Steinhofen in Laibach zu steht.

Denjenigen, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit ihrem Stammbaume, Dürftigkeitszeugnisse, Laufscheine, mit den Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und ihren in der Schule in den letzten zwey Semestern gemachten Fortgang, dann mit den Zeugnissen, daß sie die natürlichen Blattern oder die Schutzpocken überstanden haben, längstens bis 28. k. M. dieser Landesstelle zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 9. Februar 1825.

Joseph v. Ajzla, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 152. (2) Nro. 8131.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Simon Chrischanig wider Carl Thomas Homann, wegen schuldigen 2260 fl. 36 3/4 kr. M. M. c. s. c., in die gebethe Reassumirung der bereits bewilligten, aber unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf 7957 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Zehente Schuiza, Sello, Stofschje, Malavak, Jeschja und Saule, dann der Gemeinde-Necker Glavine, respective der durch den Erkauf dieser Zehente erworbenen Rechte und Titel gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 7. Februar, 7. März und 11. April 1825, jedesmahl um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß,

356

wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Käufwilligen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Simon Ehrlichanig einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 11. Februar 1825.

Öffentliche Verlautbarung.

Z. 157.

(2)

Nro. 578.

In dem hierortigen Provinzial-Strasshause befindet sich ein, durch die Strasslinge aus dem jährlich beygeschafften Spinnhaar erzeugter Vorrath von 1069 1/2 Ellen 4/4tl breiter reistenen Leinwand.

Diese sehr gut gearbeitete Leinwand wird in Folge hohen Gubernialbeschlusses an einem Wochenmarkttage, und zwar am 23. d. M. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause licitando stückweise veräußert werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magistrat Laibach am 16. Februar 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 147.

Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laibach wird über executives Ansuchen des Anton Hafner zu Strassdorf, die zu Jauchen H. Z. 16 liegende, der Staats Herrschaft Laibach sub Urb. Nro. 2438 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör und einigen Fahrnissen auf 1896 fl. 57 kr., ohne diesen Postern aber auf 1816 fl. geschätzte, dem Joseph Schindl gehörige Ganzhuben, wegen schuldigen 550 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 21. Jänner l. J. auf den 8. März, 7. April und 5. May l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Jauchen festgesetzten Feilbiethungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzwert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwert veräußert.

Das Schätzprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen hierorts zur Einsicht. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laibach am 21. Jänner 1825.

Z. 155.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 17.

(2) Von dem k. k. Oberbergamt und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Real-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. nied. österr. Landrechte zu Wien, auf Ansuchen der Wittwen- und Waisen-Gesellschaft der Tonkünstler daselbst, durch Herrn Doctor Edl. v. Voglhuber, wider Herrn Carl v. Ucherau, Hammerwerks-Inhaber, in die executive Feilbiethung des, dem Postern gehörigen, nächst Malborget im Villacher-Kreise gelegenen Hammerwerkes sammt Anhang, gewilliget worden. Da nun besagtes löbl. Landrecht mit Notawohnen October 1824, Z. 21, 221 um Vornahme dieses Executions-Actes hierher das Ansuchen stellte, so werden zu dem Ende drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 15. März, die zweyte auf den 15. April, die dritte auf den 16. May l. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit dem Besatze anberaunt, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Dieses auf 9269 fl. 3 kr. C. M. geschätzte Hammerwerk besteht:

- a) Aus einem Stahlschläge mit einem Feuer in Eschalowa dießseits der Wasserwehre sammt Gewerk und festem Hammerzeug, und einem, unter der nähmlichen Bedachung befindlichen gemauerten Eisen-Magazin und einem gemauerten Koblarn.
- b) Aus einem Stahlschläge mit einem Feuer jenseits der Wasserwehre in Eschalowa, dermahl ohne Hammer, ebenfals mit einem gemauerten Eisen-Magazin, und einem von drey Seiten verblantten Koblarn, alles unter einer Bedachung.
- c) Aus einem Grobstreckschläge mit einem Feuer am Gugg, mit einem gemauerten Eisen-Magazin und einem von drey Seiten gemauerten Koblarn.
- d) Aus einem, unter eigener Bedachung, stehenden Koblarn, dießseits der Wasserwehre in der Eschalowa.
- e) Aus einem Unterleg-Koblarn in Pontast, nächst dem dortigen Hochofen.
- f) Aus einer Zimmerhütte in Allegraph, endlich
- g) Aus zwey Koblplätzen am Marlborgetter-Bach, nebst dem Holzlagerungs-Platz, sammt dem bey den drey Hammern befindlichen Hammer und Werkzeuge.

Die nähere Beschreibung dieser montanistischen Realitäten sammt Zugehör, so wie die hierauf haftenden Lasten, sammt den vollständigen Licitations-Bedingnissen, können sowohl bey dem löbl. Landrechte in Wien, als auch in hiesiger Amtskanzley, dann bey der k. k. Berggerichts-Substitution zu Bleyberg eingesehen werden, nur wird bemerkt, daß jeder Licitant dieser Entitäten, vor Abgabe eines Anbothes, ein Badium mit zehn Percent des Ausrufs-Preises, zu Handen der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen hat.

Die Kauflustigen werden daher an den obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen. Klagenfurt den 29. Jänner 1825.

Z. 135.

E d i c t

(2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Kohler, als Cessionär des Johann Ploßche von Handlern, gegen Georg Rinscher, daselbst, wegen schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, mit Pfandrecht belegten und auf 120 fl. C. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube Nro. 10 zu Handlern gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der 23. März, 23. April und 24. May d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang festgesetzt worden, daß, wenn vorgenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung wenigstens um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse erliegen zur Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley.

Bezirksgericht Gottschee am 31. Jänner 1825.

Z. 144.

E d i c t

Nro. 92.

(2) Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Einsprechen des Georg Staudacher von Borschloß, wider Peter Sterk, von ebendasselbst, wegen schuldigen 50 fl. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der bereits mit Edict vom 24. März 1824, Z. 140 ausgeschriebenen Feilbietungstagsfahrten in die vierte Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, an die Herrschaft Pölland sub Rectif. Nro. 113 1/2 dienstbaren, und sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 66 fl. C. M. geschätzten Realitäten gewilliget, und hiezu der Tag auf den 7. März l. J. früh von 9- bis 12 Uhr in loco Borschloß mit dem Befügen festgesetzt, daß die oberrähnten Realitäten sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bey dieser Feilbietungstagsfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Pölland am 7. Februar 1825.

Z. 146.

Edict (2)

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Jacob Paulitsch, k. k. Postmeister zu Podpetch, als Cessionär, wider den Franz Keber zu Lufowitz, in die executiv Feilbiethung seiner in Lufowitz an der Haupt-Commerzialstrasse liegenden, mit Pfand belegten, gerichtlich auf 2471 fl. C. M. geschätzten Realitäten, als ein großes Einkehrwirthshaus, Stallung, Wiesen und Acker, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 28. Jänner 1824, bezüglich auf die Schuldobligation vdo. 12. infab. 29. July 1791, schuldigen 380 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten gemilliget worden. Zu diesem Ende werden drey Feilbiethungstagsabungen, und zwar für die erste der 31. Jänner, für die zweyte und dritte der 1. und 31. März 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden in loco der zu versteigernden Realitäten mit dem Besatze festgesetzt, Falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsabung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustigen, so wie auch sämtliche Tabular-Bläubiger, zu dieser Versteigerung vorgeladen.

Die Vicitationsbedingnisse können in der dießbezirksgerichtlichen Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetch am 14. December 1824.

Unmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsabung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der zweyten Statt gegeben werden wird.

Z. 158.

Edictal-Borrufung. (2)

Von der Bezirksobrigkeit Weisenfeld in Oberkrain, Laibacher Kreises, werden nachbenannte Rekrutirungsflüchtlinge mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen vier Monathen von heute an zu dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen und über ihrepflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als im Widrigen dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungspatente werden behandelt werden.

Namen der Rekrutirungs-Flüchtlinge.		G e b u r t s				
Alter.	Ort.	Haus-Nro.	Pfarr.	Bez. Obrigt.	Kreis.	Land.
21	Ußling	61	Ußling	Weisenfeld.	Laibach.	Krain.
23	Lengensfeld	32	Lengensfeld			
23	dto.	36	dto.			
25	Moistrana	5	dto.			
24	dto.	37	dto.			
23	Boog	4	Kronau			
22	Kronau	81	dto.			
21	Wurzen	25	dto.			

Bezirksobrigkeit Weisenfeld den 18. Jänner 1825.

Z. 145.

Feilbiethungs-Edict. Nro. 93.

(2) Vom Bezirksgerichte Pösland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Ivan Pianovich von Quasiza, wider Peter Krall von Britsch, puncto

68 fl. 21 fr. C. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung des, diesem in die Execution gezogenen und gerichtlich abgeschätzten Real- und Mobilarvermögens, als 1½ Untersaß sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, unter die löbl. Herrschaft Pölland sub Rectif. Nro. 553 eindienend, um 130 fl., 1 Pferd um 3 fl., 2 Fässer um 5 fl. 30 fr., 1 Bettung um 2 fl. und 1 Presse um 40 fr. gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Feilbiethungstagfahrten, und zwar auf den 4. März, 2. April und 2. May d. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Critsch mit dem Befügen bestimmt, daß, im Falle genannten, mit gerichtlichem Pfande belegtes Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagfahrt nicht wenigstens um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, daselbe bey der dritten Feilbiethungstagfahrt auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die disffälligen Vicitationsbedingnisse können hierorts in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 7. Februar 1825.

3. 154. a.

(2)

Die in dem Dorfe Breg gelegene, der löbl. Herrschaft Flödnig unter Rect. Nr. 220 dienstbare, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzte ganze Kaufrechtshube des seel. Vorenz Verhounig, wird auf Ansuchen des Anton Verhounig von Mosche, wegen an Erbtheil und Darlehen schuldigen 301 fl. 45 fr. M. M. nebst Nebenrechten, im Wege der Execution öffentlich feilgebothen, diese Feilbiethung den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1825, jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Breg abgehalten, und die Realität bey der ersten und zweyten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 2. December 1824.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Tagsetzung ist kein Anboth geschehen.

3. 142.

E d i c t.

Nro. 1436.

(3) Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Götttschee wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Leonhard Prenner, Pfarrer zu Rieg, gegen Joseph Ramor in der Stadt Götttschee, wegen schuldigen 400 fl. M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerischen, auf 840 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in einem gemauerten Hause, sub Consf. Nro. 45 in der Stadt Götttschee, im Werthe von 500 fl. M. M., eines Meierhofes pr. 130 fl., 5 Stück Uecker 155 fl., und 2 Waldanteile pr. 55 fl. M. M. gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. der, 28. Jänner, 26. Februar und 26. März t. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn die in Execution gezogenen, mit Pfandrechte belegten Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Vicitationsbedingnisse können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Götttschee am 22. December 1824.

U n m e r k u n g. Nachdem sich bey der ersten Versteigerung kein Kaufslustiger vorgefunden hat, wird zur zweyten geschritten.

3. 141.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Beldes wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Langus, vulgo Kovacic von Kerschdorf, gegen die Maria verwitwete Starre und Martin Starre, als Vormünder der Caspar Starreschen minderjährigen Erben und Curatoren derselben Verlassenschaftsmasse, wegen schuldigen 255 fl. 55 fr. M. M., in die executive Versteigerung der, dem Caspar Starre seel. gehörigen, auf 1705 fl. gerichtlich geschätzten, zu Kerschdorf in der Wochein sub Haus-Nro. 9 gelegenen, der Cameralherrschaft Beldes sub Rectif. Nro. 1213 zinsbaren 1½ Kaufrechtshube sammt

allen dazzu gehörigen Grundstücken gewilliget, und zur Abhaltung drey Termine, d. i. den 27. December d. J., 27. Jänner und 28. Februar k. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte zu Kerschdorf mit dem Anhang festgesetzt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten oder letzten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Citationbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzley zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Beldeß den 27. November 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung ist kein annehmbarer Anboth gemacht worden.

J. 1643.

(15)

Lotterie = Anzeige.

Mit hoher Bewilligung
wird

eine neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst-
Losen, die alle ohne Ausnahme gewinnen müssen,
bey der großen Lotterie

der vier Häuser in Baden
und einer herrschaftlichen Besizung im Viertel o. d. Mannhards-
Berg, deren Ziehung den 10. März 1825, wo nicht früher,
unabänderlich Statt findet,

a. u. s. g. e. g. e. b. e. n.

Die vielfältigen großen und sehr bedeutenden Vortheile dieser Lotterie sind von dem verehrlichen Publicum, sowohl im In- als auch im Auslande (durch die Begünstigung des öffentlichen Lose = Verkaufs), dergestalt anerkannt und gewürdiget worden, daß bereits seit einiger Zeit die 6000 Stück rothen Gratis = Gewinnst- Lose, deren jedes einen sichern gewissen Gewinn machen muß, gänzlich vergriffen wurden. Seitdem sind uns von einer sehr namhaften Anzahl Spiellustiger unausgesetzt wiederholte lebhafteste Wünsche bezeugt und geäußert worden, sich noch in den Besitz dergleichen gewinnender rothen Gratis = Lose setzen zu können. Um nun einerseits diesem dringenden Verlangen zu entsprechen, anderseits aber diese Verlosung in dem bisher so vorzüglich ausgezeichneten glücklichen Fortgange zu erhalten, sieht sich der Eigenthümer der Realitäten entschlossen, eine neue Anzahl von 3000 Stück ebenfalls roth gedruckten, den früheren 6000 Stück ganz gleich kommenden, rothen Gratis = Gewinnst = Losen zu bestimmen, ohne da-

durch die in diesem Spiele enthaltene Total = Summe der Lose zu vermehren, und hiezu die hohe Bewilligung erhalten.

Diese neuen 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lose, deren Nummern vom ganzen Spiele ausgeschieden, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, werden, gleich den frühern 6000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen, zwey Mal gezogen, genießen daher nicht nur alle dieselben Rechte und Vortheile wie die schwarzen, sondern diese 3000 Gratis = Gewinnst = Lose müssen noch insbesondere, jedes ohne Ausnahme, laut nachstehender neuen Be-theilung, einen sichern Gewinn machen, nämlich:

1	Treffer von 400 Stück Ducaten in Golde	400 St. Duc.
1	= = 100 = = =	100 = =
2	= = 50 = = =	100 = =
4	= = 25 = = =	100 = =
1992	= = à 1 = = =	1992 = =
1000	= = à einem halben Souverain'dor in Golde — 1000 St. halbe Souverainsdor in Golde	

3000 Treffer, im Gesamtbetrage von 1000 Stück halben Souverainsdor in Golde und 2692 St. f. f. Ducaten in Golde.

Von heute an erhalten demnach alle jene, die 10 Stück schwarze Lose auf ein Mal gegen gleich bare Bezahlung abnehmen, ein rothes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte neue Anzahl von 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Losen nicht vergriffen ist.

Nachdem aber für einen großen Theil dieser neuen 3000 Stück gewinnender rothen Gratis = Gewinnst = Lose schon zum Voraus zahlreiche Bestellungen gemacht sind, so hält das unterzeichnete Großhandlungshaus es um so mehr für seine Pflicht, das geehrte Publicum hierauf aufmerksam zu machen, als dasselbe mit aller Gewißheit voraussieht, daß auch diese neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen in kürzester Zeitfrist vergriffen seyn wird.

Bier bedeutende Realiäten = Gewinste, mit so zahlreichen großen Geldtreffern, hat noch keine frühere ähnliche Auspielung ausgewiesen, es sind nämlich zu gewinnen:

1	Treffer, das größte Haus in Baden, Nro. 82, der Frauenhof genannt, und die ständische Besizung des Pschönischen Dominical-Zehents im Viertel o. d. M. B., oder als Ablösungs-Summe	200,000 fl. W. W.
1	= Das große Haus, Nro. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, oder eine Ablösung von	60,000 = =
1	= Das große Haus, Nro. 42, ebendasselbst, mit vollständiger Einrichtung, oder als Ablösungs-Summe	30,000 = =
1	= Das Haus Nro. 77, ebendasselbst, oder als Ablösung	15,000 = =
und ferner:		
1	= von baren	10,000 = =
1	= = =	5,000 = =
4594	= in barem Geldbetrage von	73,040 = =
<hr/>		
4600	Treffer in einem Gesamtbetrage von	393,040 fl. W. W.
9000	Gewinnste der 9000 Stück rothen Grattis-Gewinst-Lose in Ducaten und halben Souverainsdor in Golde, oder in	151,701 fl. 40 kr. W. W.
<hr/>		
13,600	Treffer im Gesamtbetrage von	544,741 fl. 40 kr. W. W.

Bey diesen anschaulichen Vortheilen hält das unterzeichnete Großhandlungs-haus jede weitere Anempfehlung dieser Lotterie für überflüssig.

Wien, den 10. December 1824.

Das Los kostet 10 fl. Wiener Währung, oder 4. fl. C. M.
M. Lackenbacher et. Comp.

In Laibach sind diese Lose sammt Spielplänen in der Tusch- und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ignaz Bernbacher.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameral-Herrschaften Traismauer und Ober-Wöbling, dann des Cameral-Gutes Rittersfeld.

Den 21. März 1825 um 10 Uhr Vormittags werden in dem Rathssaale der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden:

I.

Die Cameral-Herrschaft Traismauer.

Diese Herrschaft liegt in dem Viertel O. W. W., an dem Traisen-Flusse, drey Stunden von der Stadt St. Pölten und eine halbe Stunde von der Donau entfernt; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist vier und zwanzig tausend vier hundert vier und vierzig Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Traismauer sind:

Erstens. An Gebäuden:

- a) das Schloß im Markte Traismauer;
- b) das Wirthschafts-Gebäude;
- c) das Dienerhaus Nr. 6 im gedachten Markte;
- d) das Preshaus sammt Weinkeller, eine Viertelstunde von Traismauer entfernt; der Keller, der durchaus gewölbt ist, fasset bey 3000 Eimer.

Zweitens. An Grundstücken:

- a) 5 Joch 1093 Quadrat-Klafter Dominical-Aecker in den Rieden: Seiten und Romau;
- b) 2 Joch 1104 Quadrat-Klafter Dominical-Gärten in der Nähe des Schlosses;
- c) 2 Joch 620 Quadrat-Klafter Dominical-Wiesen in zwey Feldrieden: und 3 Joch 765 Quadrat-Klafter Dominical-Auwiesen;

(Z. Beyl. Nr. 15. d. 22. Februar 1825.)

a) 393 Foch 513 Quadrat = Kloster Dominical = Auen neben der Traisen, dann dieß- und jenseits der Donau.

Drittens. An Waldungen:

240 Foch 407 25/36 Quadrat = Kloster Dominical = Waldungen, eine Stunde von Traismauer entfernt.

Viertens. Die Grundherlichkeit:

- a) über 241 unterthänige Häuser in dem Markte Traismauer und in den Dörfern Venusberg, Mitterndorf, Waltlesberg, Oberndorf, Stollhofen, Frauendorf, Hilpersdorf, Gemeinlebarn, Preywis, Reichersdorf und Rittersfeld;
- b) über 2242 Ueberländ = Gewähren in drey Grundbüchern; von diesen Ueberländ = Gewähren liegen 43 am rechten Ufer des großen Kamp, im Viertel O. M. B.

Fünftens. An Geld, Natural = Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 2226 Gulden 9 fr. Wiener Währung;
- b) an Natural = Robath: im Durchschnitte 500 Handrobathstage jährlich;
- c) Weinmostdienst: 139 Eimer 10 1/4 Maß Weinmost;
- d) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und sonstigen Taxen.

Sechstens. Besondere Gerechtsame:

- a) die Justiz = Gerichtsbarkeit über die behausten Unterthanen; die Ortsobrigkeit über die Ortschaften: Traismauer, Venusberg, Waltlesberg, Oberndorf, Mitterndorf, Stollhofen und Hilpersdorf; das Landgericht in eben diesen Ortschaften und noch in Frauendorf und in Rittersfeld;
- b) die hohe und niedere Jagd in dem Bezirke der Ortschaften: Traismauer, Mitterndorf, Stollhofen, Frauendorf, Hilpersdorf, Venusberg, Waltlesberg und Oberndorf;
- c) die Fischerey in der Traisen, von der Oberndorfer Gränze bis zur Einmündung in die Donau; in der Donau in einer Länge von ungefähr 1100 Klaftern; in dem Birnbache von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Mühlbach;
- d) der Tax in den Ortschaften: Traismauer, Venusberg, Mitterndorf, Waltlesberg, Oberndorf, Stollhofen und Hilpersdorf.

Die Cameral-Herrschaft Ober-Wölbling.

Die Cameral-Herrschaft Ober-Wölbling liegt in dem Viertel O. B. W., drey Stunden von St. Pölten und eben so weit von Krems entfernt; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist neun und zwanzig tausend Ein hundred. und sechszehn Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaft sind:

Erstens. An Gebäuden:

- a) das Schloß zu Landersdorf, eine halbe Stunde von dem Markte Ober-Wölbling entfernt;
- b) das Wirthschaftsgebäude bey diesem Schlosse;
- c) das Dienerhaus Nr. 24 in Ober-Wölbling.

Zweytens. An Grundstücken:

- a) 6 Joch 1451 Quadrat-Klafter Dominical-Aecker, in mehreren Abtheilungen;
- b) 1 Joch 202 Quadrat-Klafter Dominical-Gärten bey dem Schlosse;
- c) 12 Joch 809 Quadrat-Klafter Dominical-Wiesen, in mehreren Abtheilungen.

Drittens. An Dominical-Waldungen:

1710 Joch 77 Quadrat-Klafter.

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 152 behauste Unterthanen in dem Markte Ober-Wölbling und in den Dörfern: Schweinern, Landersdorf, Grinz, Rakersdorf, Thalern, Viehausen, Ober-Rakersdorf, Ober-Zwischenbrunn, Grunddorf, Venusberg und Weglarn;
- b) über 808 Ueberländ-Gewähren in drey Grundbüchern.

Fünftens. An Geld, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 1275 fl. 14 fr. Wiener Währung;
- b) Weinmostdienst: 35 Eimer 24 $\frac{1}{4}$ Maß Weinmost;
- c) Dienstförner: 62 3/8 Megen Hafer;
- d) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und sonstigen Taxen.

Sechstens. Besondere Gerechtsame:

- a) die Justiz-Gerichtsbarkeit über die behausten Unterthanen; die Ortsgerichtsbarkeit über Ober-Wölbling, Schweinern, Grinz, Rakersdorf, Viehausen, Landersdorf, Wehlarn und Thalern; das Landgericht über Ober-Wölbling, Unter-Wölbling, Hausheim, Grinz, Rakersdorf, Landersdorf und Ambach;
- b) die hohe und niedere Wildbahn in den Bezirken Ober-Wölbling, Landersdorf, Rakersdorf, Grinz und Ambach ausschließend; in dem Bezirke von Schweinern und Thalern, gemeinschaftlich mit der Herrschaft Karlstetten;
- c) Tag- und Umgeld, und zwar: der Tag in Ober-Wölbling dann in den Gemeinden Landersdorf, Rakersdorf, Schweinern und Grinz; das Umgeld hat der Markt Ober-Wölbling und die zwey Wirthe zu Langegg zu entrichten.

III.

Das Cameral-Gut Rittersfeld.

Dieses Gut liegt in dem Viertel O. B. W., drey Stunden von St. Pölten, und ist eine halbe Viertelstunde von Traismauer entfernt; der Ausrufspreis dieses Gutes ist drey tausend acht hundert vierzig Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Gutes sind:

Erstens. An Rustical-Waldungen:

5 Joch 762 Quadratklaster im Gebiethe der Herrschaft Traismauer.

Zweitens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 18 behauste Unterthanen in den Dörfern Rittersfeld, Gemeinlebarn und Böhersdorf;
- b) über 74 Ueberland-Gewähren.

Drittens. An Geld, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde: 145 fl. 8 $\frac{1}{4}$ fr. Wiener Währung;
- b) Weinmostdienst: 9 $\frac{1}{4}$ Eimer Weinmost;
- c) an Natural-Kobath: im Durchschnitte 60 Handrobothtage;
- d) das Laudemium, Mortuarium und die sonstigen Taxen.

Viertens. Besondere Gerechtsame:

- a) die dermahl von der Herrschaft Traismauer verwaltete Justiz-Gerichtsbarkeit über die behausten Unterthanen, und die Ortsobrigkeit in dem Bezirke von Rittersfeld;

- b) der Tag im Amte Rittersfeld;
- c) die Schankgerechtigkeit daselbst;
- d) die Fischerey in dem Traisen-Mühlbache vom Eintritte bis zum Ausflusse dieses Baches in die Rittersfelder Jurisdiction.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Das Drittheil des Kaufschillings dieser Herrschaften und dieses Gutes, wenn er den Betrag von 50,000 Gulden übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft oder auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauf-Summe erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realitäten können an jedem Montage, Mittwoche oder Sonnabende Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Regierungs-Präsidial-Bureau eingesehen werden; die Realitäten selbst können übrigens auch von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden.

Wien den 21. Jänner 1825.

Von der k. k. nied. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

N a c h r i c h t

von der kais. kön. böhm. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Die Studienfondsherrschaft Schurz wird feilgebothen.

Zufolge Präsidialdecrets der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission vom 17. November 1824, wird die Studienfondsherrschaft Schurz am 21. März l. J. in der zehnten Vormittagsstunde in dem Gubernialsitzungs-saale öffentlich feilgebothen werden.

Diese Herrschaft liegt im Königgräzer Kreise, und wird von dem Elbe- und dem Mupassusse durchströmt.

Ihr Ausrufspreis ist auf 80,838 fl. C. M. festgesetzt worden.

Als standhafte Siebigkeiten entrichten die Unterthanen:

- a) an Schmiedenzins 4 fl. 30 kr. C. M. und 42 fl. 18 kr. W. W.
- b) an Fleischbankzins 53 fl. 15 kr. —
- c) an Erbgrundzins von den vertheilten Meier-

hofsgründen 7861 fl. 42 1/4 kr. W. W.

d) für die Roboth, welche gemäß Roboth-abolitionscontract vom 31. December 1790 auf immerwährende Zeiten im Gelde reluirt ist, im Ganzen jährlich 6533 fl. 39 kr. W. W.,

wobey sie auch die Verbindlichkeit haben, der Obrigkeit die erforderlichen Wirthschaftsarbeiten gegen eine unabänderliche Zahlung zu verrichten.

Zur obrigkeitlichen Disposition ist bloß der Meierhof in Schurz sammt einigen zerstreut liegenden Grundstücken, im Gesammtflächeninhalte von

- 401 Megen 14 1/2 m. Aecker,
- 115 — 2 3/4 = Wiesen,
- 362 — 11 1/4 = Teichgründen,,
- 5 — 12 = Gärten.

vorbehalten. Hievon genießen die Beamten

- 5 Megen 14 1/2 m. Aecker,
- 23 — 1 3/4 = Wiesen,,
- 5 — 12 = Gärten unentgeltlich;
- 18 — 14 1/2 = Teichwiesen.

befinden sich in obrigkeitlicher Regie, und die übrigen Gründe sind bis Ende October 1825 gegen einen Zins von 2526 fl. 19 3/4 fr. C. M., dann Naturalerschüttung von

17	Meßen	11 1/4	m.	Aecker,
35	—	4	=	Korn,
17	—	11 1/4	=	Gersten,
35	—	4	=	Hafer und
254	Centner	25 3/4	Pfund	Heu,

nebst Verichtigung aller hierauf entfallenden Steuern und Gaben unter der Bedingung verpachtet, daß, im Falle der Veräußerung der Herrschaft, sämtliche Pächter verbunden sind, mit Ausgang jeden Jahrs gegen haltjährige Aufkündigung von dem Pachte abzutreten.

Die ferneren Bestandtheile und Ertragsrubriken der Herrschaft sind folgende:

1) Ein unterthäniges Städtchen, 2 Dominical- und 18 Rusticaldörfer mit einer Bevölkerung von 7730 Menschen.

2) Ein Bräuhaus auf 18 Faß 1/2 Eimer Gusses, aus welchem 24 eingekaufte Wirthshäuser das Bier abzunehmen verbunden sind.

Der Kegelsdorfer Neuhäusler Schänker zahlt überdieß bis Ende October 1825 einen zeitweiligen jährlichen Zins von 4 fl. C. M. in die Renten.

3) Ein Branntweinhaus, welches bis Ende October 1824 gegen einen jährlichen Zins von 425 fl. C. M. in Bestand gegeben war.

4) Die Weinschankgerechtigkeit und der obrigkeitliche Salzhandel, wovon die erstere bis Ende October 1824 gegen einen jährlichen Zins von 5 fl. C. M., der letztere auf dieselbe Zeit gegen einen Zins von 123 fl. 30 fr. C. M. verpachtet war.

5) Siebenzehn eingekaufte Mahl-, Wind- und Oehlmühlen, die jährlich 541 fl. 43 3/4 fr. W. W. an Zins in die Renten entrichten. Auch steht bey zweyen derselben der Obrigkeit im Falle des Verkaufs an Fremde das Vorkaufsrecht, und rücksichtlich der Elbemühle bey Schurz das Befugniß zu, solche zu allen Zeiten und nach Belieben gegen einen billigen Preis wieder an sich zu bringen. Bey der letzteren Mühle befindet sich überdieß auch eine obrigkeitliche Brettsäge, bey welcher der Müller der Obrigkeit alle dahin zugeführten Brettslöser nach Anordnung unendgeltlich zu schneiden verpflichtet ist.

6) An Waldungen 4342 Meßen 15 Maßel, die in zwey Reviere eingetheilt, und forstmäßig systemisirt sind.

7) Die Jagdbarkeit in eigener Regie, die nach dem Durchschnitte der letztern 3 Jahre 119 fl. 16 1/2 fr. C. M. und 35 fl. 42 fr. W. W. rentirt hat

8) Die halbseitig zustehende Flußfischerey in der Elbe und Muya ist gegen einen jährlichen Zins von 3 fl. 50 kr. C. M. bis Ende October 1825. verpachtet.

9) Vier Sandsteinbrüche, von welchen einer zu jeder Steinmehrerarbeit tauglich ist, und deren Nutzung mit 60 fl. 42 kr. jährlich sich darstellt.

10) Das Patronatsrecht über sieben Kirchen, drey Pfarren und sieben Schulen. Bloß über die im Dorfe Söllnay befindliche Localie bleibt das Patronat dem Religionsfonde vorbehalten. Endlich.

11) ein obrigkeitliches Schloß mit einem Nebengebäude sammt den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 8083 fl. 48 kr. C. M. als Neugeld bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden bar erlegte auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten aber gleich bey dem Abschlusse der Licitationsverhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittheil des Kauffchillings muß in vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwey Drittheile fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom 100 verzinset werden.

Bey gleichem Kauffchillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzeren Fristen herbeylaffen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfonde ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerungstagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abschätzung der Herrschaft bey der Staatsgüteradministration vorläufig einsehen. Prag am 20. Jänner 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 161.

(1)

Ad No. 32.

St. O. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Cameral-Herrschaft Arnsdorf und des
Cameral-Gutes Oberloiben.

Am 28. März 1825, Vormittags um 10 Uhr, werden in dem Rathssaale der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbietenden verkauft werden:

I. Die Cameral-Herrschaft Arnsdorf.

Diese Herrschaft liegt in dem V. O. W. W. nahe an der Donau, drey Stunden oberhalb der Stadt Mautern; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist Sechs und Zwanzig Tausend Sechs Hundert Achtzig Ein Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Arnsdorf sind:

Erstens. An Gebäuden:

- a) Das Schloß in dem Dorfe Hofarnsdorf mit den dazu gehörigen Stalkungen und Wirthschaftsgebäuden, einem Presshause und zwey gewölbten Weinkellern, auf 3000 Eimer;
- b) das Dienerhaus;
- c) das Forsthaus zu Langegg.

Zweitens. An Grundstücken:

- a) 7 Joch, 707 Quadrat = Kloster Aecker;
- b) 2 Joch, 139 Quadrat = Kloster Gärten in sieben Abtheilungen;
- c) 13 Joch, 365 Quadrat = Kloster Wiesen und Raine;
- d) 1 Joch, 916 Quadrat = Kloster Huthweiden;
- e) 33 Joch, 1244 Quadrat = Kloster Weingärten.

Drittens. An Waldungen:

2425 Joch, 1218 Quadrat = Kloster.

(Z. Bepf. Nr. 15. d. 22. Februar 825.)

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

- a) über 47 unterthänige Häuser zu Oberarnsdorf, 6 zu Hofarnsdorf, 47 zu Mitterarnsdorf, 11 zu Bacharnsdorf, 4 zu St. Johann, 10 zu Nesselstauden, 13 zu Langegg und 9 zu Struden;
- b) über 409 Ueberländgewähren.

Fünftens. An Körner = Zehenten:

- a) der ganze Körner = und kleine Zehent von 43 Jochen 1015 Quadrat = Klastern Aeckern;
- b) der halbe Körner = und kleine Zehent von 4 Jochen 510 Quadrat = Klastern Aeckern in den Burgfrieden Bach =, Mitter =, Hof = und Oberarnsdorf und St. Johann.

Sechstens. An Wein = Zehenten:
der ganze Weinzehent von 164 Jochen 182 Quadrat = Klastern Weingärten, gleichfalls in diesen Burgfrieden.

Siebtens. An Geld =, Natural = Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) im Gelde 3 fl. 48 kr. Conventions = Münze und 777 fl. 41 1/2 kr. Wiener = Währung.
- b) 45 Pfund Unschlitt, 1 Achtel Schmalz, 6 Stück Gänse, 8 Hendl, 48 Hühner, 380 Käse oder Eyer;
- c) Bergrecht = und Weinmostdienst:
290 Eimer 30 Maß;
- d) Dienstkörner:
10 6/8 Meßen Korn, 5 Meßen Hafer;
- e) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen, Richteramts = und sonstigen Taxen;
- f) das Standgeld von den Märkten zu Langegg.

Achtens. Besondere Gerechtsame.

- a) die Ortsobrigkeit über die Ortschaften Bach =, Mitter =, Hof = und Oberarnsdorf, St. Johann, Langegg und Nesselstauden; dann das Landgericht in den Ortsbezirken Arnsdorf, St. Johann, Aggsbach, Aggstein, Langegg und Nesselstauden und abwärts bis an die Gränze von Kossak beym sogenannten Kienstock; die Conscriptio = n = Obrigkeit in den zwey Pfarren Langegg und Arnsdorf;
- b) die hohe und niedere Jagd in den Bezirken Arnsdorf, St. Johann, Langegg und Nesselstauden;

c) die Fischerey in der Hälfte der Donau vom sogenannten Waadstein im Kienstock bis aufwärts zur Gerichtsleithen.

d) der Tag zu Bach-, Mitter-, Hof- und Oberarnsdorf, St. Johann, Langegg, Nesselstauden und Tiefenbach.

II. Das Cameral-Gut Oberloiben.

Das Cameral-Gut Oberloiben liegt in dem Viertel O. N. B. zwischen der Herrschaft Dürnstein und Unterloiben, eine Stunde von Krems und Stein entfernt. Der Ausrufspreis dieses Gutes ist Zwölf Tausend Ein Hundert Fünfzig Ein Gulden Conventions-Münze; jedoch wird die Ausbiethung dieses Gutes, dergestalt Statt finden, daß zuerst das Gut Oberloiben für sich allein mit dem Ausrufspreise von Sechsz Tausend Ein Gulden Conventions-Münze, und sodann, ebenfalls abgesondert, die diesem Gute eigenthümlichen, unten angeführten Weingärten von 37 Jochen 725 Quadrat-Klaftern, mit dem Ausrufspreise von Sechsz Tausend Ein Hundert Fünfzig Gulden Conventions-Münze; endlich zuletzt beyde vereint werden ausgebothen werden.

Die vorzüglichsten Bestandtheile des Gutes Oberloiben sind:

Erstens. An Gebäuden:

das Amts- und Preshaus im Dorfe Oberloiben.

Zweytens. An Grundstücken:

a) 2 Joch 1513 Quadrat-Klafter Aecker im Ehalland bey Krems;

b) 37 Joch 725 Quadrat-Klafter Weingärten in den Gemeinden Ober- und Unterloiben, Dürnstein, Krems, Rehberg und Imbach.

Drittens. Die Grundherrlichkeit:

a) über 28 unterthänige Häuser;

b) über 97 Ueberländgewähren.

Viertens. An Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen:

a) im Gelde 156 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr.;

b) 22 Stück Hühner;

c) Bergrecht- und Naturaldienst-Most-Wein: 127 Eimer;

d) das Laudemium und Mortuarium.

Künftens. Besondere Gerechtfame:

- a) die Orts- und Conscriptions-Obrigkeit über Oberloiben;
- b) der Tag zu Oberloiben.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besigen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Circular-Berordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte bezubringen.

Das Drittheil des Kauffchillings dieser Herrschaft und dieses Gutes, wenn es den Betrag von 50,000 Gulden C.M. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft oder auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauf-Summe erfolgte, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realitäten, können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. nied. österr. Regierung eingesehen werden, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden können.

Wien den 30. Jänner 1825.

Von der k. k. nied. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der dem Cameral = Aerarium angehörigen zwey landschaftlichen Häuser zu Grätz in der Hofgasse sub Conscriptions = Nr. 34 und 35.

Den 21. März 1825 Vormittags um 10 Uhr werden die dem Cameral = Aerarium angehörigen zwey landschaftlichen Häuser zu Grätz in der Hofgasse sub Nr. 34 und 35, und zwar jedes einzeln, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Suber = niums veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Häuser ist, und zwar: für jenes sub Nr. 34 zunächst des Theaters, welches insgemein auch das kleine Ballhaus genannt wird, auf 4140 fl. Conv. Münze, das ist: Viertausend Einhundert Bierzig Gulden Conv. Münze, und für das gegenüberstehende Haus sub Nr. 35 auf 1348 fl. 40 Kr. Conv. Münze, das ist: Eintausend Dreyhundert Bierzig Acht Gulden 40 Kr. Conv. Münze bestimmt worden.

Das Haus Nr. 34 enthält unter der Erde einen Keller auf 16 Startin, und eine kleine gewölbte Einsäg. Zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Küche, 1 gewölbte Kammer, dann in einer andern Abtheilung ebenfalls 2 Zimmer, 1 Cabinet, 1 Küche nebst einem kleinen Speisgewölbe. Im ersten Stockwerke 7 Zimmer, 2 Cabinette, 1 Küche und 1 Speisgewölb. Im zweyten Stockwerke 4 Zimmer, 2 Cabinette und 1 kleine Küche.

Die Bestandtheile des Hauses Nr. 35 sind: unter der Erde ein Keller auf 7 Startin, und zunächst an der Hofgasse eine Eisgrube. Zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 2 gemauerte Holzlegen, 1 Wagenschupfe, 1 Stallung auf 4 Pferde, und 2 Kammern. Im ersten Stockwerke 1 Zimmer, 1 Küche und 2 Kammern.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Häuser erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit

verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Häuser zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffent lichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe als Caution zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehödig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinst wird, mit 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diesjenigen, welche die Häuser in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das k. k. Marchfuteramt in Grätz zu wenden.

Auch können die ausführlichen Verkaufsbedingnisse bey der steyermärkisch-kärnthnerischen Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Steyermark und Kärnthn.

Grätz am 29. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,

kais. k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 6873.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Eberes Weber, Wundarzts Wittve alhier, wider Dr. Kajmund Dietrich, Curator der unbekanntes Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh. Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Consc. Nr. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags dd. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedach-

ten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin Eberes Weber, Wundarztenwitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

Z. 158. Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December 1824, Z. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zwyer, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den der D. O. Ritter-Commenda sub Rect. Nro. 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrages ddo. 14. Jänner, intab. 3. November 1783, pr. 1000 fl. S. W., respv. rücksichtlich des darauf befindlichen Original-Grundbuchs-Certificates gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zwyer, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 31. Jänner 1825.

Z. 172. Nro. 453.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Erben des Joh. Bapt. Pauer mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider sie bey diesem Gerichte der hierortige Schneidermeister Franz May wegen einer von dem Erblasser für den Anton Grünleis beim Simon Falten verbürgten Schuld von 300 fl. die Klage eingebracht und um die richterliche Abhülfe gebethen. Da der Aufenhaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Befahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zu welchem Ende man eine Tagsatzung auf den 2. May l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, inbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 2. Februar 1825.

Z. 177. Nro. 249.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Balthasar Hoffmann, nomine der Witwe Maria Lufeschiz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der von Maria Elisabeth König ausgehenden, zu Gunsten der Francisca Hail, auf den auf Nahmen der Eheleute Anton und Maria Lufeschiz umgeschriebenen, in der Stadt Laibach gelegenen Hause sub Consc. Nr. 291, vorhin 215, seit 15. May 1771 haftenden zwey Carta bianca ddo. 17. Juny 1769 und 16. December 1769, jede pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde

Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, sogemäß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Z. 171.

(1)

Nro. 28r.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Triest in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation dd. 21. October 1809, Nr. 1210, a 6 Proc. pr. 500 fl. gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, sogemäß anzumelden, und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Z. 175.

(1)

Nro. 26z.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Witwe Magdalena Zollner, im eigenen Nahmen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Johanna Zollner, als erklärten Erben in Erbscheidung der Schuldenlast nach dem am 20. November 1824 in Laibach verstorbenen Getreidhändler Franz Zollner, die Tagsatzung auf den 21. März 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogemäß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 1. Februar 1825.

Vermischte Verkäufbarungen.

Z. 245.

E d i c t.

Nro. 71.

(3) Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Maurin von Schöpfenlog, wider Johann Wischal von Schmiddorf, puncto dem Eiskernschuldigen 37 fl. 15 kr. c. s. s., in die öffentliche Feilbiethung des dem Crequenten Joh. Wischal gehörigen Real- und Mobilar-Vermögens, und zwar die auf 200 fl. C. M. gerichtlich geschätzte 1/2 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann 1 Pferd um 5 fl., 5 Ochsen um 16 fl., 1 Kuh um 4 fl., 5 Stück Schafe um 3 fl., 2 Stück Speck um 4 fl., 1 Vattung um 2 fl., und 3 Merling Weizen um 2 fl. 40 kr. im Wege der Execution gemilliget, und zur Abhaltung der Feilbiethung drey Termine, als der 28. Februar, 28. März und 25. April l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Besage bestimmt, daß, wenn das gegnerische mit Pfand belegte Real- und Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagfahrt nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können hierorts in denen gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Pölland am 1. Februar 1825.

Gubernial = Verlautbarungen
Z. 184. b. (1)

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Laibacher Kreise liegenden Beneficiumsgült Corporis Christi zu Krainburg.

In Folge eines hohen k. k. Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 27. Jänner 1825, Z. 31 St. G. B., wird die nachbenannte, zum krainerischen Religionsfonde gehörige Corporis = Christi = Gült zu Krainburg, am 21. März d. J., Vormittag um 10 Uhr in dem Sub. Rathszimmer des Landhauses zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgetobthen werden. Die vorzüglichsten Nutzungszweige und Gerechtsamen dieser Gült sind:

- 1) Der Urbarial-Gelddienst, welchen sie von den ihr unterthänigen 5 Hufen, 6 Käuschen und 10 Aeckern, einem Garten, einer Mühle und einer Schmiede, nach Abzug des gesetzlichen Fünftels, mit jährlichen 39 fl. 7 1/2 kr. bezieht.
- 2) der Bezug eines 10 procentigen Laudemiums bey jedem vorkommenden Verkaufsfalle, dann die pactirten Veränderungsgebühren.
- 3) der Kleinrechtendienst, an welchen die Unterthanen vermög des Rectificatoriums 13 Hühnel, 124 Stück Eyer und 2 Schüsseln Schoten jährlich abzureichen haben, wird dermahl mit jährlichen 1 fl. 23 kr., jedoch widerruflich reuert.
- 4) Die Abnahme der Grundbuchs = Gewährbriefs = und Schreibgebührentaxen und Accidentien.

Der Ausrufspreis dieser Gült ist, mit Rücksicht auf die baren Abfuhr von 1815 bis 1823 inclusive, auf acht hundert fünfzig zwey Gulden 55 kr. C. M. bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, und es kömmt den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäfflicher Gü-

ter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte für ihre Personen und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung bezubringen. Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Neugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichttem ersten vertragsmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden. Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert und mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Gült können bey der k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach im Baron Kastnerischen Hause am Jacobsplaz eingesehen werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach am 10. Februar 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 163.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2068.

(1) In der Provinz Oesterreich ob- der-Enns ist eine k. k. Kreisingenieursstelle, mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesu-

che bis 20. März d. J. an diese Landesstelle zu überreichen, und sich darin nach Vorschrift des hohen Hofkanzleydecrets vom 16. März 1820, Z. 7251, über ihre Fähigkeiten und bisherigen Dienstleistungen im Civil-, Straßen- und Wasserbau-fache, so wie auch über ihre Moralität gehörig auszuweisen.

Von der k. k. Landesregierung. Linz am 3. Februar 1825.
Carl Kayder, k. k. Regierungs- Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 181.

(1)

Nro. 1427.

Nach einer eingelangten hohen Subernial-Verordnung vom 10. Februar d. J., Z. 1864, sollen im Wege einer Minuendo-Versteigerung verschiedene Herstellungen zur Sicherheit der Filial-Creditcassa, im Locale des Cameral-Zahl-amtes vorgenommen werden.

Indem diese Versteigerung am 3. des k. M. März l. J. bey diesem Kreis-amte um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, wird dieselbe mit dem Be-merken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Erfordernisse

auf Maurer- Arbeit mit	8 fl. 26 fr.
Mauer- Materiale	5 = 36 "
Steinmeh- Arbeit	3 = 9 "
Zimmermanns- Arbeit	25 = 14 "
Zimmermanns- Materiale	1 = 15 "
Schlosser- Arbeit	250 = 47 "
Anstreicher- Arbeit	14 = 11 "

zusammen mit 308 fl. 38 fr.

ausgerufen werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 18. Februar 1825.

Z. 188.

(1)

Nro. 1504.

Zur Beystellung des Adrianergetreid- Bedarfs für das dritte Militär- Quar-tal d. J., hat das hohe k. k. Gubernium mit Verordnung vom 18. Februar d. J., Z. 2167, eine Licitation anzuordnen befunden, welche am 9. k. M. März Vor-mittags um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden am obbesagten Tage und zu bemeldter Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiemit eingeladen, mit dem Beyfage, daß auch von Getreidproducenten Lieferungs- Anträge mit 50 Mehen, gegen Zuhaltung der Licitationsbedingnisse bey dieser Licitation aufgenommen wer-den. Uebrigens, um allen Beirungen vorzubeugen, ist von jedem erschienenen Mitslicitanten zu den beyzubringenden Getreidmustern auch das Gewicht derselben beyzusetzen, damit bey jedem dieser Muster sowohl die Qualität als das Gewicht der beygebrachten Getreidgattung ersichtlich sey.

Die Licitationsbedingnisse können bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hier wird nur noch bemerkt, daß das zu liefernde Getreid-Quantum in

bis Ende April,	450	Mehlen Weizen,
	500	Korn,
	200	Rufuruz,
bis Ende April, dann	500	Weizen,
	600	Korn,
	200	Rufuruz,
bis Ende May, und	450	Weizen,
	500	Korn,
	200	Rufuruz,
bis Ende Juny d. J. bessehe.		

K. K. Kreisamt Laibach den 21. Februar 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 166. Ankündigung. (1)
 Mit Genehmigung der hohen Behörde, macht das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza am Karst bekannt, daß am 17. März d. J. um 10 Uhr Vormittag in dem k. k. Gestüthofe zu Prostraneg nächst Adelsberg, fünf Stück gemüsterete k. k. Zuchtstuten, Schimmeln, gegenwärtig alle galt, mittelst einer öffentlichen Licitation gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.
 Lippiza am 13. Februar 1825.

3. 164. Fell-Licitations-Edict. ad No. 197.
 (1) Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das kommende Militär-Jahr 1826 eine Partie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle pr. 7670 Stück, und eine Partie brauner mit Gärberlohe, aber nicht mit Sumack gearbeiteter Felle von 4520 Stück.

Die Licitation wird auf den 18. April d. J. festgesetzt, und bey der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien um 9 Uhr früh abgehalten, bey welcher die Musterfelle beyder Gattungen vorgewiesen werden.

Die Bedingungen sind:

1stens. Jeder Licitant hat vor der Versteigerung ein Reugeld von 200 fl. M. W. bar zu erlegen, welche jenem, der keine Lieferung erstehet, da die Licitation nach Wunsch der Lieferungslustigen auch in kleineren Partien abgehalten werden kann, gleich nach der Versteigerung rückgegeben werden.

2stens. Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der Hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

3stens. Zu dem Contracte hat der Erstehet den elassenmäßigen Stämpel zu stellen. Von der erstandenen in Geld berechneten Fellmenge, hat der Lieferant die 10percentige Caution bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls nach zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen.

5stens. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der Felle der Mitte nach 22 Wiener Zolle, wenn solches kein Loch hat, haben müsse. Felle mit 1 oder 2 Löchern müssen größere Breite

haben, mit mehreren werden keine angenommen. Große Felle werden zwar angenommen, aber selbst dann, wenn solche für doppelten Bund geeignet wären, nur als einfache gezahlt. Kleine Felle, die das vorgeschriebene Quecksilber Gewicht nicht fassen, und das gehörige Maß nicht haben, oder die steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden nicht angenommen. Die braunen mit Garberlohe und nicht mit Sumack gearbeiteten Felle müssen eine größere Breite haben, damit in solche 25 Pfund gemahlener Zinnober gebunden werden können; auch von dieser Gattung dürfen die Felle nicht mehr als höchstens zwey Löcheln haben, damit solche angenommen werden.

6ten. Die Lieferung hat vom 1. November 1825 dergestalt, und zwar loco Idria zu beginnen, daß in gleichen drey Monats-Raten die Menge abgestellt werde.

Die festgesetzte Zeit, in der die Lieferung beendet seyn muß, ist in jedem Monate der 8te Tag, daher die ganze Bestellung bis 8. Jänner 1826 beendet seyn muß, widrigenfalls ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welch immer einen Preis erkaufte werden.

7ten. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige ausgesucht, und die nicht qualitätsmäßig befundenen nicht angenommen.

8ten. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden.

9ten. Nachträgliche, selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocoll gefertigt seyn wird, nicht angenommen.

10ten. Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitacion auszuweisen, und das Badium zu erlegen.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 176.

E d i c t.

Nro. 96.

(1) Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Klemen von Neudegg, die executive Versteigerung der, den Eheleuten Franz und Agnes Pollanz von Neustadt gehörigen Realitäten, als: des zu Neudegg sub Consc. Nr. 27 liegenden, der Herrschaft Neudegg sub Urb. Nr. 7 dienstbaren Hauses nebst dazu gehöriger ganzen Kaufrechtshube und dem daselbst gegenüber liegenden kleinern Hause, und des in Sonnenberg liegenden, sub Rect. Nr. 26 der erwähnten Herrschaft dienstbaren Weingartens, nach der gerichtlichen Schätzung in einem Gesamtwerthe von 1103 fl., wegen aus dem schiedsrichterlichen Spruche ddo. 6. July 1824 schuldigen 803 fl. 8 kr. c. s. c., von dem Bezirksgerichte Neustadt, als Personal-Instanz, mit Bescheid vom 10. Februar d. J. bewilligt, und in Folge Zuschrift des erwähnten Bezirksgerichtes unter nähmlichen Dato von diesem Bezirksgerichte, als Realinstanz, zur Vornahme der executiven Feilbiethung die erste Tagung auf den 3. März, die zweyte auf den 5. April und die dritte auf den 5. May d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags im Dorfe Neudegg mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die erstbenannten Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Tagung um den Schätzungswertth könnten an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter demselben würden hintan gegeben werden. Kauflustige können das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825.

3. 170.

(1)

Nro. 1604.

Jene, welche auf den Verlaß des Joseph Svetlich von Waitzsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe am 21. März k. J. Vormittag um 9 Uhr sogleich vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens wider sie nach dem §. 814 b. G. verfahren werden würde.
Bezirksgericht Kaltenbrunn zu Laibach am 22. December 1824.

3. 165.

E d i c t.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg in Krain, Udelsberger Kreises in Illyrien, werden die hierunten bezeichneten Reserve- und Rekrutirungs-Flüchtlinge, als:

Fortlaufende Nr.	Namen der Flüchtlinge	alt Jahre.	Qualification.	G e b u r t s.				ist abwesend seit dem Jahre	Anmerk.
				Ort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Kreis.		
1	Zurt Mathias	25	mitl	Großberg	17	Oblat		1821	Reserve- Flücht. Rekrutirungsfl.
2	Bukouj Anton	23	mitl	Strukldorf	1	Schilze		1822	
3	Kotschevar Georg	22	groß	Altenmarkt	8	Laab		1815	
4	Baraga Martin	23	groß	Nadlest	17	—		1815	
5	Kauschl Andreas	26	mitl	Ufchnut	7	—		1815	
6	Besseu Paul	26	groß	Smarada	1	—		1815	
7	Schumrada Blasius	26	mitl	Babnapoliza	10	—		1818	
8	Trocha Johann	27	groß	Babensfeld	6	—		1814	
9	Krovatsch Georg	27	mitl	—	9	—		1819	
10	Poje Anton	32	mitl	—	34	—		1815	
11	Mesteg Lucas	29	mitl	Wolfsbach	9	Oblat		1818	
12	Marinscheg Anton	27	klein	Großberg	7	—		1818	
13	Kosman Georg	26	groß	—	14	—		1818	
14	Kosbat Matthäus	28	groß	Ottave	3	Schilze		1818	
15	Betschai Blasius	25	klein	Krainzhe	2	—		1820	

mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, sich binnen einem Jahre und Tag à dato dieses Edictes, in diese Umständley um so gewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784, nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juny 1812, und nach andern dießfallß ergangenen Anordnungen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Herrschaft Schneeberg am 1. Februar 1825.

3. 186.

Feilbietungsdict.

ad. Nro. 133.

(1) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton und der Catharina Dellack, als Vormünder der Michael Dellack'schen Pupillen zu Senofetsch, in die executive Feilbietung der, der Catharina Sattler aus Senofetsch gehörigen, aus einem Hause zu Senofetsch nebst Wirthschaftsgebäuden, dem Ufer Repnig und der Wiese Dernouz ta goreina genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1695 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 204 fl. 14 1/2 kr. an Capital,

und 51 fl. 21 kr. an, bis 7. November 1823 verfallenen Interessen c. s. c. gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 18. März, für den zweyten der 18. April und für den dritten der 18. May d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an vorstehenden Tagen früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, allwo auch die Schätzung und Licitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 11. Februar 1825.

B. 174.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Erben des Leopold Hoffer, Inhaber des Gutes Winkel, zur Erforschung der Schulden des Letztern, die Liquidirungstagsatzung auf den 5 März d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden, weswegen alle jene, welche als Gläubiger einen Anspruch auf die Verlassenschaft des Leopold Hoffer zu machen gedenken, an dem ersterwähnten Tage bey dem Anhange des §. 814 b. C. B. in diese Gerichtskanzley zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825

B. 136

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Rath. Jallitsch von Ort, gegen Georg Hörigmann von Moschwald, wegen schuldigen 21 fl. C. M. und Unkosten, in die Reassumirung der Versteigerung der, auf 210 fl. C. M. gerichtlich geschätzten, dem Letztern gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten 1/2 B. Hube zu Moschwald gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Termine, d. i. der 23. März, 23. April und 24. May d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn obiges Reale weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können hierorts in Abschrift behoten werden.

Bezirksgericht Gottschee den 31. Jänner 1825.

B. 156.

N a c h r i c h t

(2)

Der bedeutenden Vermehrung der Vortheile bey der Lotterie von
Praschno = Augezd.

Das Großhandlungshaus Bonnet de Bayard in Wien macht hiemit bekannt, daß es die Allerhöchste Bewilligung erhalten hat, die ohnehin so bedeutenden Vortheile der seiner Leitung anvertrauten Lotterie von Praschno = Augezd, deren Ziehung auf den 16. April 1825 unwiderrücklich festgesetzt bleibt, durch 2285 neue Geldtreffer mit einem für selbe bestimmten neuen Geldbetrag von 24820 fl. vermehren zu dürfen, ohne die bestehende Zahl von 115,000 Losen selbst zu vergrößern, wodurch die sämmtlichen Treffer von 5215 auf 7500 gebracht werden.

Die bey nun entsagtem Rücktritt und Vermehrung der neuen Vortheile besonderen Vorzüge dieser Auspielung bestehen darin:

- a) Daß bey der kleinen Anzahl von den zum wirklichen Verkauf bestimmten Losen zu dem gewöhnlichen Preise von 10 fl. pr. Los, dennoch fünf bedeutend

de Haupttreffer vorhanden sind, worunter sich drey verschiedene beträchtliche Realitäten befinden.

b) Daß nebst diesen Realitäten noch durch die neuerdings gemachte Vermehrung an Treffern nunmehr 6897 Geld- und 600 Silbergewinnste als Nebentreffer bestehen, worunter die zwey bedeutenden Treffer von 15,000 fl und 8000 fl. enthalten sind.

c) Daß bey dieser Lotterie 600 Stück Silberprämien von bedeutendem Werthe, im Gewicht von 7360 Loth fein Silber, sich befinden, und darunter viele einzelne Gewinnste von mehr als 150, 75, 50, 40 et 30 Loth Silber, eine vorzügliche Auszeichnung dieser Auspielung, wie noch bey keiner andern der Fall war.

d) Daß ungeachtet der bedeutenden Treffer-Vermehrung von 2285 und dem auf selbe datirten Geldbetrage von 24,820 fl., keine Gattung von Losen vermehrt worden ist, und endlich

daß dieses ganze Spiel, da nun als unabänderlich die Ziehung für den 16. April 1825 bestimmt ist, zu seiner vollen Ausführung nur 6 Monathe und einige Tage bedurfte, weil die Lose zwar vom 1. August datirt, erst den 1. October 1824 ausgegeben werden konnten, und das Spiel selbst kund gemacht wurde.

U e b e r s i c h t d e r

alten Gewinnste,		Neuen Gewinnste.
1400 datirt mit	301,484 fl.	1400
350 „ „	4,929 Loth Silber	350
<hr/>		
1750 für alle	115,000 Lose	1750
3015 Treffer mit	31,850 . . .	für die blauen Freylose allein 3015
— dergleichen	11,820 . . .	diese 6000 Freylose vermehrt 985
200 dergleichen	2,000 . . .	die 3500 rothen Freylose allein 200
— dergleichen	13,000 . . .	die 3500 „ „ vermehrt 1300
250 dergleichen mit	2,431 Loth Silber	250
<hr/>		
5215 alte Treffer.		neue Treffer 7500

Z u s a m m e n s t e l l u n g .

1400 Geldtreffer		301,484 fl.
175 Vortreffer in Silber, im Gewicht von	2464 8j16 Loth	
175 Nachtreffer „	2464 8j16 „	
4000 Separattreffer für die blauen Freylose		43,670 fl.
1500 „ „ rothen „		15,000 fl.
250 „ „ rothen „	2431 . . .	
<hr/>		
7500 Treffer	7360 Loth	360,154 fl.

Lose von dieser Lotterie sind zu 4 fl. C. M. zu bekommen im

Frag- und Kundschafft-Comptoir.

P i c h l e r .

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 183.

(1)

Nro. 631.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Niclas Necher, wider Anna Maria Fock, wegen schuldigen 161 fl. 15 kr. N. N. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen Realitäten, als a) der Hälfte des Hauses Nro. 70 hinter dem Schloßberge in der Pollana, geschätzt auf 641 fl. 15 kr.; b) der Hälfte des Hauses Nro. 71 ebendasselbst, geschätzt auf 138 fl. 37 1/2 kr.; c) der Hälfte des dazu gehörigen Gartens, geschätzt auf 85 fl., und d) der Hälfte des halben Waldantheils, Krakauerseits, im Schätzungswerte von 244 fl. 7 1/2 kr. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 28. Februar und 21. März 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Niclas Necher einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 7. Februar 1825.

3. 184.

(1)

Nro. 650.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Groven, wider Andreas Fock, Nro. 70 in der Pollanavorstadt, wegen schuldigen 220 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 1945 fl. 37 1/2 kr. geschätzten Hälfte der Häuser Nro. 70 und 71 in der Pollanavorstadt; des zu dem Hause Nro. 79 gehörigen Gartens, und des Krakauerseits sub Rect. Nro. 79 liegenden Waldantheiles gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 7. März, und 11. April 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, respective dessen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 8. Februar 1825.

3. 185.

(1)

Nro. 280.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Degarin und seinen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider selbe bey diesem Gerichte Franz Schidan, Eigenthümer des Hauses Nro. 3 in der Pollana-Vorstadt zu Laibach, die Klage auf Verjähr-

(3. Weyl. Nr. 15. d. 22. Februar 1825.)

E

und Erlöschenerklärung des auf seinem obgedachten Hause seit 21. October 1794 intabulirten Kaufcontractes dd. 12. May 1794, und der Quittung de eodem dato eingebracht, und um Ausschreibung einer dießfälligen Verhandlungs-Tag-satzung gebethen, welche mit Bescheid vom heutigen Dato auf den 30. May 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verthei-digung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Ver-treter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sach-walter zu bestellen und diesem Gerichte nahhaft zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.
Laibach den 5. Februar 1825.

Äm t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

§. 182. (1)
V e r l a u t b a r u n g
der Verkaufsversteigerung der zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörigen Mahlmühle.

Die zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörige, am Mediabache unweit des Dor-fes Sagor und ganz nahe an der Sagorer Glasfabrik, im Bezirke Ponovitsch gelegene, aus drey Gängen und einer Stampfe bestehende, auf 275 fl. 15 kr. veranschlagte Mahl-mühle, wird am 10. künftigen Monats März, Vormittags um 9 Uhr in der Amts-kanzley der Cameral-Herrschaft Gallenberg, im Wege der öffentlichen Versteigerung neuer-dings zum Verkaufe ausgebothen werden.

Bei dieser dritten Versteigerung wird in Folge hoher k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Berordnung vom 26. Jänner l. J., Nr. 56, und höchstl. k. k. hierlän-digen Staatsgüter-Veräußerungs-Commissions-Intimats vom 3. l. M., Nr. 21, dann der darüber erklossenen wohlöbl. k. k. Domainen-Administrations-Berordnung vom 11. l. M., Nr. 685, der bereits darauf gemachte Anboth mit Einhundert fünfzehn Gulden zum Ausrufspreise angenommen, und die wesentlichen Bedingnisse dieser Ver-äußerung sind:

1) daß diese Mühle dem Meistbiether ohne Vorbehalt des domini directi für die Ca-meral-Herrschaft Gallenberg, wie auch ohne eine jährliche Dominical-Gabe, und des Pandemiums in Besitzveränderungsfällen, mithin ganz in das freye Eigenthum, jedoch ge-gen Entrichtung der normalmäßigen Grundbuchgebühren, verkauft wird.

2) Daß die Hälfte des Meistborthes binnen 14 Tagen nach erfolgter hoher Genehmigung des Versteigerungs-Actes, zu Händen des staatsherrschastlichen Verwaltungsamtes zu Gallenberg bezahlt, die andere Hälfte aber, wenn sie nicht gleichfalls gleich bezahlt wer-den will, von dem Erkäufer gegen pragmaticalische Sicherstellung und Entrichtung 5pro-centiger Zinsen, in fünf gleichen Jahresraten berichtigt werde; endlich

3) Daß jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises zu Händen der Versteigerungs-Commission entweder in Barem ee-lege, oder gesetzlich sicher stelle, welcher Betrag jedoch den zurückbleibenden Sicitanten nach dem Abschlusse des Versteigerungs-Protocolls sogleich wieder zurückgegeben, dem Meistbiether dagegen an der ersten Zahlungshälfte eingerechnet werden wird.

Übrigens kann die Beschreibung und Schätzung dieser Mühle, nebst den Verfeinerungsbedingungen, von den Kauflustigen täglich in der Amtskanzley dieser Herrschaft eingesehen werden.

R. R. Verwaltungsbamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 16. Februar 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 191.

E d i c t.

Nro. 92.

(1) Alle diejenigen, welche nach dem am 3. December 1824 zu Verbitschje verstorbenen Gut Propretschhofer Unterthan Jacob Saller, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 9. März 1825 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagssagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. C. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auerberg den 3. Februar 1825.

Z. 179.

(1)

**Große Parodie aller Rettungsstücke
und Tableaux.**

Donnerstag den 24. Februar 1825 wird in dem landständischen Schauspielhause die hiesige Schauspieler- und Sängers-Gesellschaft unter der Direction des Carl Meyer die Ehre haben aufzuführen.

zum Vortheil des Carl Gade,
zum ersten Mahl:

R o d e r i c h u n d K u n i g u n d e

o d e r
der Eremit auf dem Berge Prazzo,

o d e r
die Windmühle auf der Westseite,

o d e r

die lang verfolgte und zuletzt doch triumphirende Unschuld; ein dramatisches Galimatias, als Parodie aller Rettungsstücke und aller gewöhnlichen Theatercoups, in zwey Aufzügen, mit satzamer Musikbegleitung und vier verschiedenen Decorationen geziert, auch mit Gesechten und Evolutionen ausgestattet, durch einen Ertranken und mehrere Räuber schauerlich, durch eine heimliche Ehe interessant gemacht, und zuletzt durch eine Feuersbrunst erwärmt, von J. F. Castelli, nebst einem Prolog.

Den Beschluß macht:

D i o n y s u n d M ö r o s,

o d e r

die Bürgerschaft;

eine große Ballade von F. Schiller, declamirt von Herrn Koll.

Die drey damit verbundenen Tableaux sind von Herrn Burghauser arrangirt.

Hohel! Gnädige! Verehrungswürdige!

Ihrer Huld und Gnade empfiehlt sich,

Dero

unterthänigster
Carl Gade.

Z. 159.

Obstbäume-Anzeige.

(2)

Aus der neu angelegten systematischen Obstbaumschule am Gut Engenstein zunächst Gissi, sind von denen vorzüglich ausgewählten 400 Obstsorten, wovon die meisten bereits getragen haben, geprüft und echt befunden worden, mehrere 100 hochstämmige und Zwergbäume weggugeben.

Die verschiedenen Gattungen der Tafel- und Wirthschafts-Äpfel bestehen in Calvillen, Schlotter-, Rambour- oder Pfundäpfeln, in einfarbigen, rothen, grauen, und Goldreinetten, dann Peppings, in Streifungen-, Spiz- und Plattäpfeln.

Die Birnen in ganz und halbschmelzenden Tafelbirnforten.

Die Kirschen in rothen, gemahlten und schwarzen Gattungen, Weichsel- und Glaskirschen.

Pflaumen, verschiedene Damaszener-, Dattel-, Eyerpflaumen, Mirabellen, Kin- glods- und Zwetschgengattungen, auch Abricosen.

Der Catalog kann hier eingesehen werden.

Der Preis ist für ein mit Nro. versehenes Stück 20 kr.; vom feinen Tafelobst aber 24 kr.; für ein Pfropfreis, woraus 2 bis 6 Stämme veredelt werden können, 5 kr. M. Wird dem Gärtner die Wahl der Sorten belassen, so ist anzuzeigen, ob Sommer-, Herbst-, Winter-, Tafel- oder Wirthschaftsobst gewünscht wird. Zuschriften an die Inhabung dieses Guts werden portofrey, die Zahlungen in voraus erbeten oder sind in Cilli anzuweisen. Bis Cilli wird die Lieferung frey besorgt. Bestellungen werden frühzeitig genug erbeten.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. Februar 1825.

Dem Herrn Adolph Hölbling, k. k. Landes-Münz-Probierer, f. S. Carl, alt 8 1/2 Jahr, am alten Markt Nr. 137, am Scharlach. — Andreas Aleschil, Schmiedegesell von Cilli, alt 48 Jahr, im Civ. Spit. Nro. 1, an der Wassersucht. — Frau Catharina von Hallerau, Blumenmacherinn, alt 52 J., am alten Markt Nro. 21, an der Auszehrung.

Den 24. Dem Herrn Mathias Schikan, Schlossermeister, f. E. Elisabeth, alt 22 J., hinter der Mauer Nro. 245, am Scharlach.

Den 16. Dem Mathias Sobeg, Brotbäcker, f. E. Maria, alt 21 J. 10 M., am Frosch- platz Nro. 124, an der Wassersucht. — Dem Herrn Dr. Caspar Kunz, Regimentsarzt bey dem k. k. Prinz-Neuz-Plauen-Regiment, f. S. Felix, alt 2 J., am Neuenmarkt Nr. 221, am Scharlach.

K. K. Lotterziehung

in Triest am 19. Februar 1825: 42. 11. 59. 20. 17.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 2. u. 12. März 1825 abgehalten werden.

Getreid- Durchschnitts-Preise in Laibach vom 19. Februar 1825.

Ein nieder-österreichischer Morgen	}	Weizen	2 fl.	9	kr.
		Kukuruz	—	—	—
		Korn	1	7	—
		Gersten	—	—	—
		Hierb	1	25 1/2	—
		Haiden	1	6	—
		Hafer	—	45	—